

# STIFTUNGSSTATUT

## INHALT

<b>1</b>	<b>Name und Sitz</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Zweck</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Vermögen</b>	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Vorsorgemodell der Stiftung</b>	<b>2</b>
<b>5</b>	<b>Organisation</b>	<b>3</b>
<b>6</b>	<b>Stiftungsrat</b>	<b>3</b>
<b>7</b>	<b>Vorsorgekommission</b>	<b>3</b>
<b>8</b>	<b>Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge</b>	<b>3</b>
<b>9</b>	<b>Reglemente</b>	<b>4</b>
<b>10</b>	<b>Geschäftsjahr</b>	<b>4</b>
<b>11</b>	<b>Rechtsnachfolge, Aufhebung und Liquidation</b>	<b>4</b>
<b>12</b>	<b>Aufhebung der Risikogemeinschaften (Pools) und Vorsorgewerk</b>	<b>4</b>
<b>13</b>	<b>Änderung der Stiftungsurkunde</b>	<b>5</b>
<b>14</b>	<b>Sprachliches</b>	<b>5</b>

## 1 Name und Sitz

### 1.1

Die Pax Holding (Genossenschaft) (nachfolgend Stifterin genannt) errichtet unter dem Namen

#### **Pax, Sammelstiftung Balance**

#### **Pax, Fondation collective Balance**

#### **Pax, Fondazione collettiva Balance**

(nachstehend Stiftung genannt) eine Stiftung im Sinne der Artikel 80 ff. ZGB, des Artikels 331 OR und des Artikels 48 Absatz 2 BVG.

### 1.2

Der Stiftungsname kann in weitere Sprachen übersetzt werden.

### 1.3

Die Stiftung hat ihren Sitz in Basel. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

## 2 Zweck

### 2.1

Die Stiftung bezweckt als registrierte Vorsorgeeinrichtung die Durchführung der Personalvorsorge im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer der ihr angeschlossenen Arbeitgeber sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestvorschriften hinaus weitergehende sowie rein ausserobligatorische Vorsorge betreiben. Dies schliesst die Unterstützung bei besonderen Notlagen wie Krankheit, Unfall, Tod, Invalidität und Arbeitslosigkeit ein.

### 2.2

Zur Erreichung ihres Zwecks schliesst die Stiftung Versicherungsverträge ab. Die Stiftung kann in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

### 2.3

Die Arbeitgeber schliessen sich mit einem Anschlussvertrag der Stiftung an. Die Stiftung führt für jeden Anschluss ein separates Vorsorgewerk.

## 3 Vermögen

### 3.1

Die Stifterin widmet der Stiftung ein Anfangskapital von CHF 350'000.00.

### 3.2

Das Stiftungsvermögen wird geäufnet durch reglementarische Beiträge und Einlagen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, freiwillige Zuwendungen der Stifterin und Dritter sowie durch Leistungen und Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Erträge aus den Vermögensanlagen der Stiftung.

### 3.3

Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen der angeschlossene Arbeitgeber rechtlich verpflichtet ist oder die er als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichtet (z.B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).

### 3.4

Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlagevorschriften nach anerkannten Grundsätzen anzulegen und zu verwalten.

### 3.5

Die Beiträge der Arbeitgeber können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn der jeweilige Arbeitgeber hierfür zuvor Beitragsreserven geäufnet hat, diese in der Stiftung gesondert ausgewiesen sind und für die Beitragsreserve kein Verwendungsverzicht erklärt worden ist.

### 3.6

Die Beitragsreserven sowie die ausgewiesenen freien Mittel eines einzelnen Vorsorgewerks dürfen nur zugunsten dieses Vorsorgewerks verwendet werden.

## 4 Vorsorgemodell der Stiftung

### 4.1

Der Stiftung können beliebige, miteinander wirtschaftlich oder finanziell nicht eng verbundene Arbeitgeber angeschlossen werden. Die Stiftung errichtet pro angeschlossenen Arbeitgeber ein Vorsorgewerk. Jedes Vorsorgewerk umfasst die aktiv versicherten Personen und die Rentenbezüger, die einem Arbeitgeber zugeordnet sind.

### 4.2

Die Stiftung bietet den ihr angeschlossenen Vorsorgewerken für den Sparprozess eine hybride Nutzung der Modelle Vollversicherung und Teil-Autonomie an. Dazu kann auf Ebene Vorsorgewerk ein von der Stiftung zur Auswahl angebotenes Garantieniveau gewählt werden. Dieses Garantieniveau bestimmt den Anteil des Anspar- und Entsparprozesses, welcher nach dem Vollversicherungsmodell erfolgen soll. Der restliche Teil des Anspar- und Entsparprozesses wird nach dem Modell der Teil-Autonomie durchgeführt. Die Stiftung kann auch die ausschliessliche Nutzung des einen oder anderen Modells anbieten.

#### 4.3

Die Stiftung fasst Vorsorgewerke nach Regeln, die sie selbst erlässt, je nach dem Grad der Nutzung von Vollversicherung und Teil-Autonomie (Garantieniveau) zu Risikogemeinschaften zusammen (Pools). Jede Risikogemeinschaft zeichnet sich durch interne Solidaritäten unter den Vorsorgewerken aus. So hat jede Risikogemeinschaft einen einheitlichen Deckungsgrad sowie gemeinschaftlich geführte versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Das Vermögen aller Vorsorgewerke einer Risikogemeinschaft wird gemeinschaftlich angelegt. Zwischen den Pools bestehen keine Solidaritäten.

#### 4.4

Freie Mittel kann es sowohl auf Ebene des Vorsorgewerks als auch auf Ebene der Risikogemeinschaft geben.

#### 4.5

Die Stiftung kann weitere Vorsorgemodelle anbieten.

## 5 Organisation

Die Organe der Stiftung sind:

- Der Stiftungsrat
- Die Vorsorgekommissionen
- Die Revisionsstelle
- Der Experte für berufliche Vorsorge

## 6 Stiftungsrat

#### 6.1

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Ihm fallen sämtliche Kompetenzen zu, die nicht kraft Gesetzes, Stiftungsurkunde oder Reglementen der Stiftung einem anderen Organ zugeteilt oder vorbehalten sind. So oder so fallen ihm diejenigen Kompetenzen zu, die das Gesetz zwingend dem obersten Organ zuweist.

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern, welche je zur Hälfte von den Arbeitnehmern und von den Arbeitgebern bezeichnet werden. Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung werden im Organisationsreglement geregelt, das Vorgehen zur Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates im Wahlreglement.

#### 6.2

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind unbeschränkt wieder wählbar.

#### 6.3

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er bestellt aus seiner Mitte einen Präsidenten sowie einen Vizepräsidenten. Die Ämter wechseln zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern. Die Kadenz ist im Organisationsreglement festzuhalten.

#### 6.4

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten, und regelt die Art und Weise der Zeichnung. Der Stiftungsrat leitet die Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde und Reglementen sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

#### 6.5

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Stimmenthaltung wird als Ablehnung gewertet. Vorbehalten bleiben Beschlüsse über den Wechsel des Kollektiv-Lebensversicherers, der Geschäftsführung, der Vermögensverwaltung, der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge. Diese Beschlüsse müssen mit Zweidrittelmehrheit der möglichen Stimmen des Stiftungsrats gefasst werden. Über die Beratung und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Ein Beschluss auf dem Zirkulationsweg setzt voraus, dass die Stiftungsräte dem Antrag einstimmig schriftlich zustimmen und kein Stiftungsrat eine Diskussion verlangt hat.

## 7 Vorsorgekommission

#### 7.1

Für jedes Vorsorgewerk wird eine Vorsorgekommission bestimmt, die sich je zur Hälfte aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern eines Arbeitgebers zusammensetzt.

#### 7.2

Die Vorsorgekommission übt diejenigen Rechte und Pflichten aus, die ihr kraft Gesetzes sowie nach dem Regelwerk der Stiftung zugewiesen sind.

#### 7.3

Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung werden im Organisationsreglement geregelt, das Vorgehen zur Wahl der Mitglieder der Vorsorgekommission im Wahlreglement.

## 8 Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge

#### 8.1

Der Stiftungsrat bezeichnet eine Revisionsstelle und beauftragt sie, die ihr vom Gesetz aufgetragenen Aufgaben und Pflichten wahrzunehmen. Die Revisionsstelle erstattet über ihre Prüfungen jährlich einen schriftlichen Bericht zu Händen des Stiftungsrats.

### 8.2

Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Überprüfung der Stiftung und zur Wahrnehmung der ihm vom Gesetz aufgetragenen Aufgaben und Pflichten einen Experten für berufliche Vorsorge. Dieser formuliert mindestens in der gesetzlich geforderten Kadenz und im gesetzlich notwendigen Umfang schriftlich Empfehlungen zu Händen des Stiftungsrats.

### 8.3

Die Revisionsstelle und der Experte für berufliche Vorsorge müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

### 8.4

Die Revisionsstelle und der Experte für berufliche Vorsorge werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt; sie sind unbeschränkt wieder wählbar.

## 9 Reglemente

### 9.1

Der Stiftungsrat erlässt die erforderlichen Reglemente wie über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung, die Vermögensanlage, die Finanzierung, die Kontrolle, die Rückstellungs- und Reservierungsgrundsätze und die Teilliquidation. Er legt darin das Verhältnis zu den Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten fest.

### 9.2

Die Reglemente können vom Stiftungsrat unter Wahrung der wohlverworbenen Rechte der Destinatäre jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

### 9.3

Die Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

## 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird jährlich auf den 31. (einunddreissigsten) Dezember abgeschlossen.

## 11 Rechtsnachfolge, Aufhebung und Liquidation

### 11.1

Bei Übergang der Stifterin an eine Rechtsnachfolgerin oder bei Fusion der Stifterin mit einem anderen Rechtsträger folgt ihr die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrats nach. Die Rechte und Pflichten der Stifterin gegenüber der Stiftung gehen auf die Rechtsnachfolgerin über.

### 11.2

Bei Auflösung der Stifterin oder ihrer Rechtsnachfolgerin wird die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrats weitergeführt.

### 11.3

Bei einer Aufhebung der Stiftung beschliesst der Stiftungsrat im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde im Rahmen des Stiftungszwecks über die Verwendung des Stiftungvermögens. Die Liquidation der Stiftung wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher so lange im Amt bleibt, bis sie beendet ist.

## 12 Aufhebung der Risikogemeinschaften (Pools) und Vorsorgewerk

### 12.1

Bei Aufhebung eines Pools ist der Stiftungsrat dafür besorgt, dass die Ansprüche der Destinatäre erhalten bleiben und sichergestellt werden, indem in der Regel die bestehenden Versicherungsverhältnisse und weiteres allfällig noch vorhandenes den Vorsorgewerken zugewiesenes übriges Vermögen des Pools und das übrige Vermögen der betreffenden Vorsorgewerke auf andere Einrichtungen der Personalvorsorge unter Orientierung der Revisionsstelle übertragen werden.

Die Teil- und die Gesamtliquidation eines Pools sind durch das Teilliquidationsreglement geregelt.

### 12.2

Bei einer Aufhebung eines Vorsorgewerkes ist der Stiftungsrat dafür besorgt, dass die Ansprüche der Destinatäre erhalten bleiben und sichergestellt werden, indem in der Regel die bestehenden Versicherungsverhältnisse und weiteres allfällig noch vorhandenes übriges Vermögen des betreffenden Vorsorgewerkes auf andere Einrichtungen der Personalvorsorge unter Orientierung der Revisionsstelle übertragen werden.

Die Teil- und Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes ist durch das Teilliquidationsreglement geregelt.

### 12.3

Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifterin oder an angeschlossene Arbeitgeber sowie deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen. Eine anderweitige Verwendung der Mittel als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge ist ausgeschlossen.

### **13 Änderung der Stiftungsurkunde**

Der Stiftungsrat kann, unter Wahrung des Stiftungszwecks und sofern mindestens zwei Drittel der Stiftungsräte für die beabsichtigte Änderung stimmen, die Änderung der Stiftungsurkunde beantragen. Die Änderung erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde.

### **14 Sprachliches**

Die Bezeichnungen in der vorliegenden Urkunde beziehen sich in gleicher Weise auf Personen männlichen wie weiblichen Geschlechts.